

**Satzung über den Wochenmarkt auf dem Domplatz in der Stadt Passau
(Wochenmarktsatzung für den Domplatz) vom 22.05.1992**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2013

Die Stadt Passau erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-14, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986, GVBI S. 210), folgende Satzung:

**§ 1
Rechtsform**

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Passau.

**§ 2
Gegenstände des Wochenmarktes**

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse sowie Klein- und Federvieh,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke und frischem Fleisch beschaupflichtiger Tiere gemäß § 1 des Fleischhygienegesetzes,
4. Haushaltsartikel und ähnliche Waren auf maximal zwei Tagesplätzen.

**§ 3
Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit**

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem autofreien Teil des Domplatzes veranstaltet (Marktplatz).
- (2) Markttag ist der Samstag. Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Stadt Passau vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeit abweichend festsetzen.
- (5) Während des Christkindlmarktes (einschließlich der Zeiten des Auf- und Abbaus) findet auf dem Domplatz kein Wochenmarkt statt.

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standort aus angeboten werden.
- (2) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze nach Frontmetern zugeteilt. Die Zuteilung von Dauerplätzen erfolgt widerruflich für ein Kalenderjahr.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Dauerplatzes für das Folgejahr sind bis 15.12. des laufenden Jahres, Anträge auf Zuteilung eines Tagesplatzes drei Tage vor dem Markttag zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. Die Zulassung kann von der Erfüllung gestalterischer Anforderungen des Verkaufsstands bzw. -fahrzeugs abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Passau nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Öffnungszeit des Marktes nicht besetzt, so kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck des Aufbaus oder der Räumung ist während der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Händlerfahrzeuge

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Flächen können Händlerfahrzeuge auf dem Streifen zwischen den Baumreihen und der Ringstraße abgestellt werden. Für die Zuteilung ist die Art, der Umfang und das Gewicht der angebotenen Waren sowie die Größe des Lieferfahrzeuges maßgebend.
- (2) Bei gleichen Voraussetzungen werden Händler, die ganzjährig bzw. zweimal wöchentlich den Markt beschicken, bevorzugt. Auf die Zuteilung besteht kein Anspruch. Sie ist jederzeit widerruflich.

§ 7 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Passau. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen
 2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten und
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz, mit Ausnahme von Verkaufswagen, ist nicht gestattet.
- (4) Die Stadt Passau kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände treffen und die Aufstellung von Verkaufswagen auf einen bestimmten Teil des Marktplatzes beschränken.
- (5) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und die Abfälle selbst zu beseitigen.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG, BayRS 2010-1-14) darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarkt-Satzung verstoßen hat oder
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Passau die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Passau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Passau keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Passau nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Passau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzusehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
 2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
 3. einer Anordnung der Stadt Passau auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
 4. während der Öffnungszeit mit Fahrzeugen den Aufbau oder die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
 5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder sich ihnen gegenüber nicht ausweist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1),
 6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktplatz aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 7 Abs. 3),
 7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder Marktabfälle nicht selber beseitigt (§ 7 Abs. 5),
 8. durch sein Verhalten Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2) oder

9. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, insbesondere
- Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen anbietet,
 - bittelt,
 - den Marktplatz und die vorhandenen Einrichtungen beschädigt,
 - sich in betrunkenem Zustand aufhält,
 - Tiere frei herumlaufen lässt,
 - die Wege auf dem Marktplatz verstellt,
 - während der Öffnungszeit den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - auf dem Marktplatz Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
 - offenes Licht oder Feuer verwendet.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Passau, den 22.05.1992

STADT PASSAU

Willi Schmöller
Oberbürgermeister